

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. Jahrgang

Düsseldorf, den 27. Dezember 1950

Nummer 51

Datum	Inhalt	Seite
8. 12. 50	Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 1950 (GV. NW. S. 32)	207
11. 12. 50	Polizeiverordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten	207
8. 12. 50	Mitteilungen des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Befrift: Enteignungsanordnung	208
8. 12. 50	Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Befrift: Enteignungsanordnung	208

**Zweite Durchführungsverordnung
zum Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern
im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 1950
(GV. NW. S. 32).**

Vom 8. Dezember 1950.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz) wird verordnet:

§ 1.

Die Erhebung der Kirchensteuer erfolgt für das Steuerjahr. Das Steuerjahr ist der Zeitraum, für den die Maßstabssteuer erhoben wird.

§ 2.

Die Veranlagung und Erhebung von Kirchensteuern durch die Finanzämter und die kommunalen Steuerbehörden [§ 3 Abs. (1) und (4) Kirchensteuergesetz] kann nur zum Schluß des Steuerjahrs unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr aufgehoben werden.

§ 3.

Soweit die Kirchensteuer nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch die Finanzämter veranlagt und erhoben wird, sind die Arbeitgeber mit Betriebsstätten im Lande Nordrhein-Westfalen verpflichtet, die Kirchensteuer von allen katholischen und evangelischen Arbeitnehmern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinne von §§ 13 und 14 Absatz 1 Steueranpassungsgesetz im Lande Nordrhein-Westfalen in Höhe des für den Ort der Betriebsstätte — im Sinne des Lohnsteuerrechts — maßgeblichen Hundertsatzes einzubehalten und an das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt abzuführen.

§ 4.

Sind in einer gemischten Ehe ein Ehegatte oder beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig, so wird die Kirchensteuer nach Maßgabe der Einkommensteuer (Lohnsteuer) jeweils von der Hälfte der Lohnsteuer erhoben.

§ 5.

§§ 1 und 2 der Durchführungsverordnung vom 15. März 1950 (GV. NW. S. 37) werden aufgehoben.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1950.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Finanzminister:
Dr. Weitz.

Der Kultusminister:
Teutsch.

— GV. NW. 1950 S. 207.

**Polizeiverordnung
über die Verlängerung der Geltungsdauer der
Polizeiverordnung über den Verkehr mit brenn-
baren Flüssigkeiten.**

Vom 11. Dezember 1950.

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Preuß. Gesetzsammlung S. 77) in Verbindung mit der Verordnung über die Auflösung der Oberpräsidien der Nordrheinprovinz und der Provinz Westfalen vom 20. Oktober 1946 (Mitteilungs- und Verordnungsblatt des Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz 1946 S. 277 und des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen 1946 S. 100) wird folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Polizeiverordnung des früheren Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 20. Dezember 1930, betreff. den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten, welche laut seiner Polizeiverordnung vom 30. Dezember 1940 bis zum 31. Dezember 1950 befristet war, wird für die Gebiete der Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln bis zum 31. Dezember 1960 verlängert.

Die genannten Polizeiverordnungen sind in den Regierungsamtsblättern wie folgt veröffentlicht:

Polizeiverordnung vom 20. Dezember 1930

Aachen: 1931 Seite 5
Düsseldorf: 1931 Seite 5
Köln: 1931 Stück 2, Sonderbeilage;

Polizeiverordnung vom 30. Dezember 1940

Aachen: 1941 Seite 12
Düsseldorf: 1941 Seite 65
Köln: 1941 Seite 9.

§ 2

Unberührt hiervon bleibt die gleichlautende, aber unbefristet erlassene Polizeiverordnung des früheren Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 15. Dezember 1930.

Diese ist in den Regierungsamtsblättern wie folgt veröffentlicht:

Arnsberg: 1931 Seite 3
Minden (jetzt Detmold): 1931 Seite 3
Münster: 1931 Seite 8.

Unberührt bleibt ferner die ebenfalls gleichlautend und unbefristet erlassene Polizeiverordnung des ehemaligen Landes Lippe vom 15. Januar 1931 (Lipp. Gesetzsammlung S. 265).

§ 3

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1951 in Kraft.
Düsseldorf, den 11. Dezember 1950.

Der Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen:	Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen:
Ernst.	Dr. Fiecken.
Der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen:	Der Minister für Wieder- aufbau des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Sträter.	Dr. Schmidt.

— GV. NW. 1950 S. 207.

**Mitteilungen des Innenministers des Landes
Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 8. Dezember 1950.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 10. 4. 1872 (GS. S. 357) ist
die Enteignungsanordnung vom 25. Oktober 1950 über die

Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Hürth
(Bezirk Köln) zur Errichtung einer Volksschule in Fische-
nich durch das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln,
Nr. 48, S. 463, Ausgabe vom 27. November 1950, bekannt-
gegeben worden.

— GV. NW. 1950 S. 208.

**Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und
Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 8. Dezember 1950.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekannt-
machung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter
vom 10. 4. 1872 (GS. S. 357) wird hierdurch angezeigt,
daß im Amtsblatt der Bezirksregierung in Detmold 1950
S. 585 die Anordnung über die Verleihung des Enteig-
nungsrechts zu Gunsten der Niedersächsische Kraftwerke
Aktiengesellschaft, Osnabrück, für den Bau und Betrieb
einer 30-kV-Freileitung von Hesseln nach Müschen
bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1950 S. 208.